

Information zum Anschluss von Ladepunkten für Elektromobile

gültig ab 01.08.2019

1. Begriffe

Elektromobile - sind rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Hybridfahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und ihre Energie überwiegend aus dem Stromnetz beziehen, sowie extern über Ladepunkte aufladbar sind.

TAB – Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit ist dies die TAB 2019

2. Allgemeines

Als Ladepunkte für Elektromobile gelten Ladeeinrichtungen für die Aufladung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Mit der Bereitstellung der erforderlichen Leistung für den Ladepunkt können dem Anschlussnehmer, in Abhängigkeit von bereits bestehenden Leistungsanforderungen, ggf. Kosten für die Erweiterung des Netzes entstehen. Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung wird bei Überschreitung der BKZ- Freigrenze von 30 kW ein Baukostenzuschuss erhoben.

3. Anmeldung

Der Anschluss von Ladetechnik für Elektromobile an das Netz der Technische Werke Naumburg GmbH (TWN) ist abhängig von der Anschlussleistung mittels des Vordruckes „Anmeldung zum Netzanschluss“ (ANA) anzumelden. Für alle Ladepunkte (Anschluss als separates Anschlussobjekt oder in vorhandener elektrischer Anlage) für Elektromobile mit einer Anschlussleistung bis einschließlich 12 kVA besteht, in Anlehnung an die TAB und den darin enthaltenen Vorgaben zu elektrischen Grenzwerten, eine Anmeldepflicht. Für Ladepunkte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kVA bedarf es einer Zustimmung des Netzbetreibers. Die Anmeldung soll frühzeitig geschehen, damit alle notwendigen Einzelheiten bezüglich des Anschlusses, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Leistung aus dem Niederspannungsnetz, rechtzeitig und vor der Investition geklärt werden können. Zusätzlich zur ANA werden der Vordruck „Datenblatt für den Anschluss von Ladepunkten für Elektromobile“ benötigt. Der Anschluss der Ladetechnik für Elektromobile steht im Ermessen von TWN.

4. Messung

Beim Anschluss von Ladepunkten für Elektromobile wird zwischen steuerbaren und nicht steuer- und unterbrechbaren Betrieb unterschieden. Bei steuer- und unterbrechbare Anschluss von Ladepunkten (netzdienliche Steuerung) wird der Strombezug der Ladetechnik für Elektromobile über einen separaten Drehstrom-Zweitarifzähler getrennt vom übrigen Elektroenergieverbrauch gemessen. Die Kundendienstschaltung umfasst neben der Tarifumschaltung auch die Abschalt- bzw. Sperrzeiten der jeweiligen Ladetechnik. Aktuell wird hierfür eine Schaltuhr bzw. Funkrundsteuerung oder andere Technik eingesetzt. Weitere in Verbindung hiermit notwendiger technischer Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

5. Schaltzeiten bei steuer- und unterbrechbare Anschluss von Ladepunkten

5.1 Für die Tarifschaltung gelten derzeit folgende Zeiten ganzjährig, Montag bis Sonntag:

Als Tag (HT) gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr MEZ.

Als Nacht (NT) gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr MEZ.

5.2 Um eine Anpassung der Leistungsanspruchnahme der Ladetechnik für Elektromobile an die Belastungsverhältnisse im Versorgungsnetz der TWN zu ermöglichen, gelten derzeit folgende Unterbrechungszeiten: Ganzjährig, Montag bis Sonntag 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr MEZ.

5.3 TWN ist berechtigt, die jeweiligen flexiblen bzw. individuellen Unterbrechungszeiten auf der Grundlage der zeitlichen und örtlichen Netzsituation im Netzbereich der angeschlossenen Kundenanlage anzupassen. Der Kunde wird über die Änderung informiert.

5.4 Die Ladeeinrichtung des Elektromobils muss nach der Netzabschaltung/Spannungsunterbrechung oder Leistungsbeschränkung wieder selbsttätig hochfahren können! Andernfalls wäre abhängig von der Ladeeinrichtung ggf. eine manuelle Zuschaltung nötig.

5.5 Der Zeitraum und die Zeiten sowie das Steuerregime können von TWN an betriebsnotwendige Anforderungen – im Rahmen der Vertragslage – angepasst werden. Künftig können flexible Unterbrechungs-/ Steuerungszeiten je nach Netzerfordernissen durch den Einsatz intelligenter Technologien nutzbar werden.

6. Technische Regelungen

6.1 Für den Anschluss der Ladetechnik für Elektromobile gelten die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2019) und die Ergänzung zur TAB 2019 einschließlich der darin aufgeführten Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, sowie die Ergänzenden Bedingungen der TWN zur NAV.

6.2 Die netzdienliche Steuerung erfolgt über eine Steuer- und Datenübertragungseinrichtung nach Vorgaben des Netzbetreibers. Dafür ist ein separater Netzsteuerplatz am Zählerplatz vorzusehen.

6.3 Der unverzweigte Sonderstromkreis für die unterbrechbaren Anlagenteile ist sichtbar zu verlegen und die Anschlüsse plombierbar zu gestalten.

7. Entgelt

Das Entgelt für die zur Nutzung der Netzinfrastruktur der TWN wird entsprechend dem jeweils aktuellen Preisblatt berechnet.

8. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, jede beabsichtigte Veränderung an der Ladetechnik für Elektromobile, die eine Leistungsveränderung zur Folge hat, der TWN unverzüglich mitzuteilen. Leistungserhöhungen sind grundsätzlich vorher mit der TWN zu vereinbaren.

9. Sonstiges

In dieser Information benannte Dokumente und Bedingungen sind im Internet unter <https://www.twn-naumburg.de/> veröffentlicht.

Stand: 01.08.2019